

Empfehlung zur kommunalen Jugendhilfeplanung

der Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen-Lippe

Stand: Juli 2026

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.lvr.de/jugend

Verantwortlich

Birgit Westers, Landesrätin
Knut Dannat, Landesrat

Redaktionsleitung

Andreas Hopmann
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend
Telefon: 0221 809-4020
E-Mail: andreas.hopmann@lvr.de

Thomas Fink
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251 591-4581
E-Mail: thomas.fink@lwl.org

Sandra Rostock
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend
Telefon: 0221 809-4018
E-Mail: sandra.rostock@lvr.de

Henrike Steff
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251 591-7537
E-Mail: henrike.steff@lwl.org

Heiko Brodermann
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend
Telefon: 0221 809-4328
E-Mail: heiko.brodermann@lvr.de

Arbeitsgruppe

Die vorliegende Empfehlung zur kommunalen Jugendhilfeplanung wurde in einer Arbeitsgruppe mit Fachkräften aus zehn Jugendämtern entwickelt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Planungsfachkräfte der Städte/Kreise:

Stadt Löhne
Stadt Bocholt
Kreis Lippe
Hansestadt Herford
Märkischer Kreis

Stadt Bochum
Stadt Mülheim an der Ruhr
Stadt Troisdorf
Stadt Meckenheim
Kreis Viersen

Layout

LWL, LUC GmbH

Münster/Köln, im Juni 2026

© LVR/LWL

Inhalt

Impressum	2
Vorwort	5
1. Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII	6
Gesamt- und Planungsverantwortung	6
Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung	6
Planungsebenen in der Kinder- und Jugendhilfe	7
Jugendhilfeplanung – ein vielschichtiger Begriff	7
Jugendhilfeplanung als Fachkraft	7
Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion	9
Jugendhilfeplanung als Willensbildungs- und Entscheidungsprozess	12
Jugendhilfeplanung als „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“	13
Jugendhilfeplanung als Organisationsentwicklung	13
2. Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen	15
Jugendhilfeplanung in Kreisjugendämtern	15
Jugendhilfeplanung und Sozialplanung	15
Jugendhilfeplanung und Stadtplanung	16
3. Planungsansätze	17
4. Inklusion	18
5. Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung	20
6. Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung	22
Datenkonzept	23
Datenquellen	24
Daten als Planungsgrundlage	25
Sozialberichterstattung und Monitoring	25
7. Beteiligung in der Jugendhilfeplanung	27
Adressat:innenbeteiligung	27
Definition der Adressat:innen	28
Methodisches Setting	28
Ressourcen	29
Selbstorganisierte Zusammenschlüsse	29
Trägerbeteiligung	29
Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	30
8. Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung	31
Strukturqualität: Setting – die richtigen Voraussetzungen haben	32

Prozessqualität: Process – das Richtige tun	32
Ergebnisqualität: Outcome – das Erreichbare erreichen	33
I. Literatur	34
II. Anlagen und ergänzende Materialien	36
A. Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg	36
B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung.....	37
C. Datenset für die Jugendhilfeplanung	38
D. Konzepterörterung – Planung der Planung	39
E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung	44

Vorwort

Die Anforderungen an die kommunale Jugendhilfeplanung haben sich in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt. Demografische Veränderungen, sozialräumliche Herausforderungen, der Ausbau inklusiver Angebote, der Kindertagesbetreuung und Ganztagsbildung sowie veränderte Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien sind nur einige Schlaglichter der Veränderungen der zurückliegenden Jahre. Diese Entwicklungen erweitern nicht nur das Aufgabenspektrum der Jugendhilfeplanung, sondern machen zugleich umfassendere und stärker vernetzte Planungsprozesse erforderlich.

Mit der Neuauflage der Empfehlung zur kommunalen Jugendhilfeplanung wird diesen Veränderungen Rechnung getragen. Jugendhilfeplanung schafft die Grundlage dafür, dass passgenaue Angebote dort entstehen, wo sie gebraucht werden, und dass junge Menschen – unabhängig von Herkunft, Fähigkeiten oder Lebenslage – verlässliche Unterstützung erhalten. Die vorliegende Empfehlung soll dabei unterstützen, die Planungsprozesse vor Ort fachlich fundiert und wirksam zu gestalten.

Erarbeitet wurde die Empfehlung in einer Arbeitsgruppe der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter gemeinsam mit Fachkräften der Jugendhilfeplanung aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen. Die Landesjugendhilfeausschüsse Rheinland und Westfalen haben sie gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII beschlossen. Die Empfehlung soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII dienen und richtet sich gleichermaßen an die mit Planungsaufgaben betrauten Fachkräfte, an die Leitungen der Jugendämter sowie an die politischen Entscheidungsgremien. Den örtlichen Jugendhilfeausschüssen empfehlen wir die Befassung mit der Empfehlung.

Mit den vorliegenden Hinweisen und Orientierungsrahmen verbinden wir den Wunsch, die Qualität der Jugendhilfeplanung weiter zu stärken, um damit gute Entwicklungs- und Teilhabechancen für alle jungen Menschen zu sichern. Unser Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die an der Erarbeitung dieser Empfehlung mitgewirkt haben.

Birgit WESTERS
Landesrätin
LWL-Dezernat Jugend und Schule

Knut DANNAT
Landesrat
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

1. Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII

Gesamt- und Planungsverantwortung

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ein gelingendes Aufwachsen für junge Menschen sicherzustellen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dafür die Gesamt- und Planungsverantwortung für seine jeweilige Kommune (§ 79 SGB VIII). Er muss gewährleisten, dass ausreichend und bedarfsgerechte Angebote, Leistungen, Einrichtungen sowie Dienste der Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Das Verfahren, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Gesamtverantwortung erfüllen soll, ist die Jugendhilfeplanung (vgl. *Merchel* 2016, S. 39). Die Umsetzung der Planungsverantwortung beinhaltet eine *qualitative, fachliche* Dimension, eine *quantitative* Dimension und schließlich eine *zeitliche* Dimension (vgl. *Merchel* 2016, S. 38f.). Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, für alle Leistungen und Angebote nach dem SGB VIII den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf zu ermitteln und notwendige Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen (§ 80 SGB VIII). Dabei sind verschiedene Standards und Anforderungen zu beachten, die der Gesetzgeber ebenfalls in § 80 SGB VIII formuliert. Im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen werden damit wichtige Steuerungs- und Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf die kommunale Kinder- und Jugendhilfeeinfrastruktur für die Leitungsebene und politische Entscheidungsträger vorbereitet.

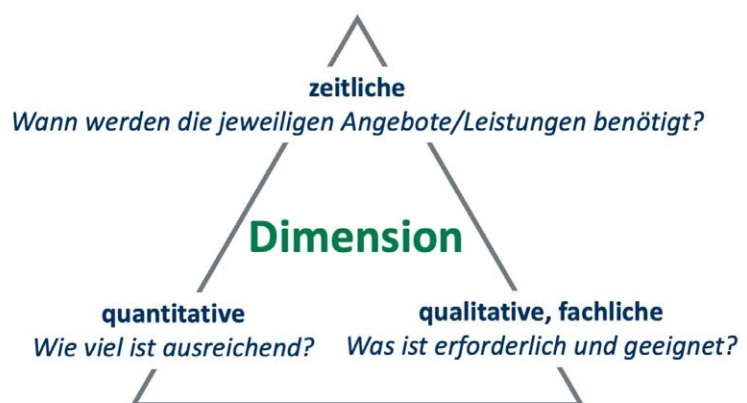


Abbildung 1: Dimensionen der Jugendhilfeplanung nach Merchel 2016, eigene Darstellung

Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung

Die Verantwortung dafür, dass die örtliche Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe einer Kommune bedarfsgerecht ausgestaltet ist und kinder-, jugend- und familienfreundliche Lebensbedingungen geschaffen werden, liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Jugendamt, als zweigliedrige Behörde, setzt sich zusammen aus der Verwaltung des Jugendamtes sowie dem Jugendhilfeausschuss. Jugendhilfeplanung ist damit gleichermaßen ein Instrument von Verwaltung und Politik. Der Gesetzgeber beschreibt Jugendhilfeplanung explizit als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, mit der sich dieser zu befassen hat (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss setzt den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen für die Jugendhilfeplanung, erteilt Planungsaufträge, begleitet Planungsprozesse und

trifft Beschlüsse zu den Ergebnissen von Planungsprozessen. Er ist damit in der zentralen Entscheidungsverantwortung. Die Verwaltung des Jugendamtes gestaltet und steuert die Planungsprozesse und bereitet die Entscheidungsgrundlagen für den Jugendhilfeausschuss vor (vgl. *Merchel* 2016, S. 38 ff., S. 150 f.).

Planungsebenen in der Kinder- und Jugendhilfe

Gegenstand der Jugendhilfeplanung ist die Planung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur einer Kommune. In Abgrenzung dazu beschäftigt sich die individuelle Hilfeplanung mit Hilfestrategien für den jeweiligen jungen Menschen, etwa in den Hilfen zur Erziehung. Eine dritte Planungsebene in der Kinder- und Jugendhilfe ist die einrichtungsbezogene Planung. Bei ihr geht es um die konzeptionelle Planung von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel von Offenen Türen oder Kindertageseinrichtungen. Alle drei Planungsebenen sind hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zielrichtung voneinander zu trennen, gleichzeitig beeinflussen sie sich gegenseitig, wenn beispielsweise in der individuellen Hilfeplanung Angebotslücken deutlich werden oder die Infrastrukturplanung den Rahmen für konzeptionelle Planungen steckt (vgl. *Merchel* 2016, S. 17 ff.). Um bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfeangebote vorzuhalten, ist eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen notwendig.

Jugendhilfeplanung – ein vielschichtiger Begriff

Der Begriff Jugendhilfeplanung wird in der Praxis in unterschiedlichen Bedeutungsdimensionen genutzt. So ist von Jugendhilfeplanung die Rede, wenn die Planungsprozesse beschrieben werden, aber auch, wenn es um die Funktion und Aufgabe des Jugendamtes geht oder um die Person, die für die organisatorische Umsetzung von Jugendhilfeplanung im Jugendamt zuständig ist (im Folgenden Jugendhilfeplanungsfachkraft oder Planungsfachkraft genannt). Zudem werden die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung, beispielsweise die Planung der Kindertagesbetreuung, als Jugendhilfeplanung bezeichnet. Die wesentlichen Aspekte werden in den folgenden Absätzen beschrieben und voneinander abgegrenzt.

Jugendhilfeplanung als Fachkraft

Die Jugendhilfeplanungsfachkraft gestaltet, moderiert und steuert die kommunalen Planungsvorhaben dahingehend, dass sie zielgerichtet, effektiv, beteiligungsorientiert und methodisch angemessen verlaufen. Sie sorgt dafür, die notwendig zu Beteiligten zu ermitteln und einzubinden, die Kommunikation zwischen den Beteiligten her- und sicherzustellen, entsprechende Verfahren zur Beteiligung zu organisieren und die Transparenz im Planungsprozess sicherzustellen. Schließlich sichert sie die Planungsergebnisse in Form von Diskussionsvorlagen, Planungsberichten und Entscheidungsvorlagen für die Leitungsebenen und die kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

Für die Jugendhilfeplanungsfachkraft ist eine klare Beschreibung ihrer Aufgaben notwendig, um Transparenz herzustellen, wie die kommunale Jugendhilfeplanung ausgestaltet wird und wo Abgrenzungen zu anderen Aufgaben und/oder Organisationsbereichen liegen (vgl. Kapitel 5 – Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung).

Die Ausgestaltung der Stelle Jugendhilfeplanung etwa hinsichtlich des Stellenprofils, des Stellenwerts, ihres Aufgabenzuschnitts und der Stellenanteile ist in den Jugendämtern von Ort zu Ort verschieden. Auch die Einbindung in die Organisation Jugendamt, z.B. als Stabsstelle oder in die Fachabteilungen, ist unterschiedlich geregelt.

Oftmals sind die Planungsfachkräfte in den Jugendämtern zusätzlich mit Aufgaben betraut, wie Controlling, Fördermittelakquise oder Software-Administration, die nicht zum Aufgabenprofil Jugendhilfeplanung gehören. Die Studie *Jugendhilfeplanung in Deutschland* hat erhoben, dass dies auf zwei Drittel der Jugendhilfeplanungsfachkräfte zutrifft (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 34), in Nordrhein-Westfalen sind es sogar drei Viertel (vgl. ISA e.V. 2024, S. 9). Dadurch gehen wertvolle und notwendige Ressourcen für die Aufgabe Jugendhilfeplanung verloren, zumal die Stellenanteile für die Jugendhilfeplanung vielerorts ohnehin knapp bemessen sind (vgl. Oettler/Pudelko 2023). Letztendlich ist es die Entscheidung der Kommune, wie viele Ressourcen sie für die komplexe und strategisch bedeutsame Aufgabe Jugendhilfeplanung bereit ist aufzuwenden. Es ist wünschenswert, dass die Jugendhilfeplanung über ein eigenes Stellenprofil verfügt, sodass sich die Planungsfachkraft auf die ihr zugeschriebenen Aufgaben fokussieren kann. Ein solches Profil trägt dazu bei, dass Jugendhilfeplanung produktiv und in der erforderlichen Qualität umgesetzt werden kann.

Damit die Jugendhilfeplanungsfachkraft die Planungsprozesse professionell umsetzen kann, ist eine entsprechende Einbindung in die Organisationsstruktur des Jugendamtes notwendig. Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung dienen der Leitung und Politik als Steuerungsgrundlage. Eine Anbindung der Jugendhilfeplanungsfachkraft an die Jugendamtsleitung erscheint daher sinnvoll. Zudem sollte sie mit den Fachabteilungen des Jugendamtes verkoppelt und in für die Jugendhilfeplanung relevante Gremien und Kommunikationsstrukturen eingebunden sein.

Da die Planungsfachkraft bereichsübergreifend in allen Aufgabenfeldern des Jugendamtes tätig werden muss, bietet sich eine Anbindung als Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung an. So ist gewährleistet, dass die Planungsfachkraft den Auftrag des Jugendamtes gem. § 80 SGB VIII abteilungs- und hierarchieübergreifend koordinieren und umsetzen kann. Eine Einbindung in die Linienorganisation mit entsprechender Anbindung an eine Fachabteilung birgt hierarchische Hindernisse für die Kooperation mit den anderen Bereichen und Fachabteilungen innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes.

Die verschiedenen Anforderungen machen deutlich, dass von Jugendhilfeplanungsfachkräften ein hohes Maß an Kompetenzen sowohl im fachlichen und administrativen Bereich als auch methodische und kommunikative Fähigkeiten gefordert sind (vgl. *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter* 2024, S. 8). Ausgehend von der grundständigen Ausbildung und Qualifikation der Jugendhilfeplanungsfachkraft sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen in den unterschiedlichen Kompetenzbereichen – und darüber hinaus – förderlich und notwendig.

Um sich gut in die Rolle Jugendhilfeplanungsfachkraft einfinden zu können und arbeitsfähig zu werden, ist es hilfreich, sich einen umfänglichen Überblick über die Infrastruktur der Kommune und die für die Jugendhilfeplanung relevanten Gremien zu verschaffen. Eine grundlegende Orientierung bietet hierzu die *Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg* im Anhang dieser Empfehlung.

Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanungsfachkraft und weiterer mit Planung befasster Fachkräfte besteht zunächst darin, den Planungsreisenschritt aus *Bestandsfeststellung*, *Bedarfsermittlung* und *Maßnahmenplanung* zu konzipieren und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, fachlicher Grundsätze und kommunaler Gegebenheiten umzusetzen.

Die *Bestandsfeststellung* dient in einem ersten Schritt dazu, Informationen zum Planungsgegenstand zusammenzustellen. Zunächst geht es darum, einen Überblick über vorhandene Angebote und Einrichtungen zu erhalten. Dieser sollte neben einer Zusammenstellung der Anzahl vorhandener Angebote auch qualitative Aspekte wie Einrichtungskonzepte, Ausstattung oder Personalressourcen und die sozialräumliche Lage erfassen. Aus vorliegenden Datenbeständen oder zusätzlichen Datenquellen können Informationen zur Zielgruppe gewonnen werden. Auch Gremienstrukturen und Vernetzungen, die sich mit dem Planungsgegenstand befassen, sind sinnvolle Erhebungselemente. Wichtig ist, im Vorfeld zu definieren, was der Planungsgegenstand ist und was im Rahmen der Bestandserhebung abgebildet werden soll.

Bei der *Bedarfsermittlung* geht es darum, zu erarbeiten und auszuhandeln, was hinsichtlich des Planungsgegenstands in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfeeinfrastructure in der jeweiligen Kommune erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend ist (§ 79 SGB VIII). Hierzu können statistische Daten die Grundlagen liefern, die in einem gemeinsamen Diskussionsprozess mit unterschiedlichen Beteiligten bewertet werden (vgl. Kapitel 6 – Daten als Grundlage der Jugendhilfeplanung). Dadurch lassen sich erste Hinweise auf Bedarfe ableiten, etwa in welchen Sozialräumen Maßnahmen besonders erforderlich scheinen oder welche Zielgruppe in den Blick zu nehmen ist. Zudem sind die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien zu ermitteln. Dafür gilt es, angemessene Verfahren zur Beteiligung und Ermittlung der Bedürfnisse zu entwickeln und anzuwenden. Dies muss nicht zwangsläufig durch die Jugendhilfeplanungsfachkraft selber erfolgen. Beteiligungsprozesse mit jungen Menschen und ihren Familien können sehr gut von Einrichtungen oder innerhalb von Angeboten durchgeführt werden, die oftmals eine größere Nähe zu den Adressat:innen haben (vgl. Kapitel 7 – Beteiligung in der Jugendhilfeplanung). Unter Berücksichtigung der ausgewerteten Daten, der erhobenen Bedürfnisse sowie gesetzlicher, fachlicher und politischer Anforderungen wird in einem Aushandlungsprozess mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren der Bedarf formuliert.

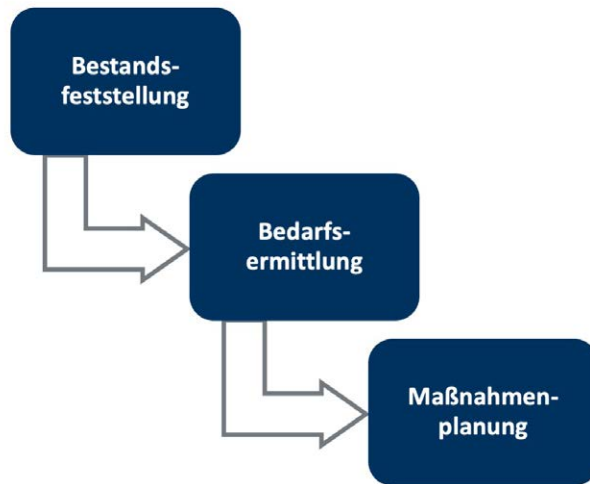


Abbildung 2: Dreischritt der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, eigene Darstellung

Aus dem ermittelten Bedarf ergeben sich Hinweise auf die *Maßnahmenplanung*. Neue Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen sind zu planen, vorhandene Angebote anzupassen und weiterzuentwickeln oder nicht mehr bedarfsgerechte Angebote einzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sie sollen gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII zudem lebenswelt- und sozialraumorientiert sein, sie sollen inklusiv ausgerichtet sein und Vielfalt abbilden. Des Weiteren sollen Familien in belasteten Lebenssituationen bevorzugt bedacht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt werden und die einzelnen Maßnahmen zusammenwirken. Die operative Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern. Diese ist nicht Aufgabe der Planungsfachkraft.

Der Prozess der Jugendhilfeplanung bedarf ebenfalls einer Planung hinsichtlich der methodischen und organisatorischen Durchführung. Daher muss jedem Planungsprozess eine *Planung der Planung* bzw. „Konzepterörterung“ (Merchel 2016, S. 87) vorangestellt werden, die durch einen Planungsauftrag des Jugend-

hilfeausschusses politisch legitimiert wird. Für einige Planungsbereiche, in Nordrhein-Westfalen etwa die Planung der Kindertagesbetreuung und die Kinder- und Jugendförderplanung, fordert der Gesetzgeber eine regelmäßige Fortschreibung. Sinnvollerweise beginnt diese mit der Evaluation des vorangegangenen Planungszyklusses. Nicht nur im Rahmen der Fortschreibung sollte der Planungsprozess eine Evaluation beinhalten. Bereits bei der Planung der Planung ist die Notwendigkeit einer Evaluation konzeptionell zu berücksichtigen. Diese prüft, ob umgesetzte Maßnahmen bedarfsgerecht und wirksam waren und welche Erkenntnisse sich für künftige Planungen ableiten lassen.

Es ist sinnvoll, den im Gesetz genannten Planungsdreischritt um ein Planungs- und ein Evaluationselement zu ergänzen. Jugendhilfeplanung ist ein dynamischer, kontinuierlicher Prozess, daher sind die genannten Elemente nicht als starrer Ablauf zu verstehen, sondern als zyklischer Prozess, indem sich die einzelnen Planungselemente überlagern können.

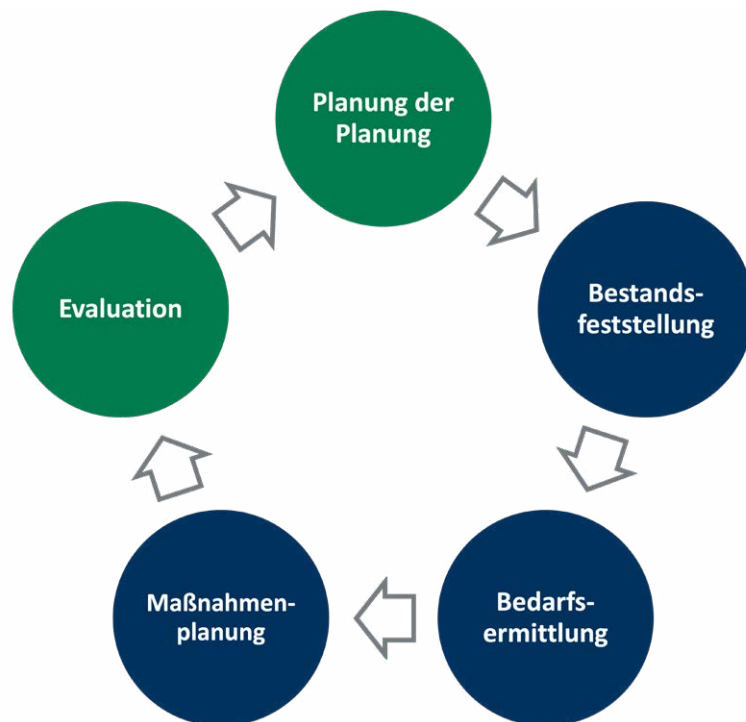


Abbildung 3: Zyklische Planung, eigene Darstellung

Jugendhilfeplanung als Willensbildungs- und Entscheidungsprozess

Jugendhilfeplanungsprozesse sind Instrumente zur Gestaltung diskursiver Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung darüber, welche Leistungen und Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Kommune erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend sind (§ 79 SGB VIII). Sie können nur erfolgreich sein, wenn sie als „kommunikativer Prozess“ (Merchel 1994) gestaltet werden. Planungsprozesse müssen in Kooperation mit den jeweiligen Partnern, etwa freien Trägern, realisiert werden. Der Erfolg und die Qualität von Jugendhilfeplanung werden damit auch von der Kooperation und Beteiligung der Akteure sowie der jungen Menschen und ihrer Familien bestimmt. Aufgabe der Jugendhilfeplanungsfachkraft ist es, diese entsprechend zu informieren und einzubinden.

Die Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse beinhalten nicht nur den fachlichen Steuerungsdiskurs, bei welchem die eigenen Angebote und Leistungen kritisch bewertet werden und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen eine Entwicklungsperspektive für die Kinder- und Jugendhilfe erörtert wird. Sie umfassen ebenfalls den fachpolitischen sowie den kommunalpolitischen Steuerungsdiskurs, die organisiert und methodisch gestaltet werden müssen (vgl. Schnurr/Jordan/Schone 2010, S. 104 f.; Merchel 2016, S. 33).

Mit dem fachpolitischen Steuerungsdiskurs soll Jugendhilfeplanung dazu beitragen, die Aufmerksamkeit auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu lenken und die Priorität in der Mittelverteilung zwischen den Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen den Trägern bzw. Trägergruppen zu erörtern und zu entscheiden (vgl. ebd.). Letztlich gestaltet Jugendhilfeplanung einen kommunalpolitischen Steuerungsdiskurs mit, indem die Verhältnisse zwischen verschiedenen sozialen Versorgungssystemen (Jugendhilfe, Grundsicherung, Gesundheitshilfe u.a.) und deren Bezüge zu anderen Systemen (Bildung, Ausbildung, Polizei u.a.) auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden (vgl. ebd.).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gefordert, darauf hinzuwirken, die Jugendhilfeplanung und andere örtliche wie überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII). Daran zeigt sich die Relevanz der Jugendhilfeplanung – auch für die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur der gesamten Kommune (vgl. Kapitel 2 – Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen).

Die Verwaltung des Jugendamtes – und hier insbesondere die Leitung des Jugendamtes – und der Jugendhilfeausschuss sollten sich der strategisch bedeutsamen Funktion der Jugendhilfeplanung für die eigenen Steuerungsentscheidungen bewusst sein und die Jugendhilfeplanungsfachkräfte und Planungsprozesse entsprechend würdigen und unterstützen. Sie müssen gewährleisten, dass die Jugendhilfeplanungsfachkraft die für ihre Arbeit nötigen Rahmenbedingungen, Informationen und die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Ressourcen bekommt sowie den Austausch mit anderen Fachressorts ermöglichen.

Jugendhilfeplanung als „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“

Jugendhilfeplanung als Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“ (Merchel 2016, S. 141). Jugendhilfeplanung findet in verschiedenen Fachabteilungen des Jugendamtes statt, ist dort aber oftmals nicht so benannt und den handelnden Personen so auch nicht bewusst. Ein Beispiel ist die Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans, wo die Fachabteilung Jugendförderung wesentliche inhaltliche Anteile bei der Bedarfsermittlung und der zukünftigen Ausgestaltung der Angebote und Maßnahmen einbringt. Die Planungsfachkraft gewährleistet den strukturierten Planungsprozess. Jugendhilfeplanung ist damit – über Beteiligungsaspekte hinaus – ein kooperatives Geschehen auch im Jugendamt selber. Innerhalb der Organisation Jugendamt muss also zum einen ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Jugendhilfeplanung die Aufgabe mehrerer Akteure ist und nicht nur durch die Jugendhilfeplanungsfachkraft erfolgt. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Planungsprozesse bei der Planungsfachkraft zusammengeführt werden, damit diese abgestimmt und aufeinander bezogene Ergebnisse produzieren können. Der Jugendhilfeplanungsfachkraft kommt damit die Rolle der Planungskoordination zu (vgl. *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter* 2024, S. 9 f.).

Da Jugendhilfeplanung nicht ausschließlich durch die ausgewiesene Planungsfachkraft erfolgt, sind vielfältige Kooperationsbeziehungen erforderlich. In der Regel ist eine Kooperation mit den fachlich Verantwortlichen im Jugendamt für die einzelnen Bereiche (z.B. Kindertagesbetreuung, Soziale Dienste, Jugendförderung) notwendig. Dies erfordert Personalressourcen bei der Planungsfachkraft und in den einzelnen Aufgabenbereichen des Jugendamtes.

Themen, die durch die Planungsfachkraft bearbeitet werden, benötigen immer eine operative Umsetzung. Diese ist und kann in der Regel nicht Aufgabe der Planungsfachkraft sein. Bereits bei der Planung der Planung (vgl. Kapitel 1 – Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion) ist es daher wesentlich festzulegen, wo und – sofern schon zu beziffern – mit welcher Ressource die Planungsergebnisse umgesetzt werden sollen. Diese Klärung ist vor allem für Planungsthemen notwendig, die im Jugendamt noch nicht eindeutig verortet sind bzw. eine neue Aufgabe darstellen. Die konkrete Konzeptionierung und Umsetzung der im Rahmen des Planungsprozesses erarbeiteten Maßnahmen ist so zu verorten, dass einerseits die Kapazitäten der Planungsfachkräfte weiterhin für Planungsaufgaben zur Verfügung stehen und andererseits die Umsetzung der Planungsergebnisse gewährleistet ist.

Jugendhilfeplanung als Organisationsentwicklung

Die Jugendhilfeplanung hat eine strategisch bedeutsame Funktion „zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung der Einrichtungen, Dienste, Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ (*Bundesjugendkurato-*

rium 2012, S. 8) sowie für deren Weiterentwicklung und Qualitätssicherung. Die Planungsergebnisse, beziehungsweise deren Umsetzung, nehmen entscheidenden Einfluss auf Chancen und Möglichkeiten positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Damit Jugendhilfeplanung diesem strategisch wichtigen Auftrag gerecht werden kann, muss sie kontinuierlich Weiterentwicklungs- und Innovationspotentiale aufzeigen und bisherige Denk- und Sichtweisen gegebenenfalls „produktiv stören“ (Merchel 2016, S. 139). Wenngleich natürlich neben den fachlichen Bedarfseinschätzungen bei der Umsetzung der Planungsergebnisse auch finanzielle Aspekte nicht außen vorgelassen werden können. Die Entscheidungen darüber, was finanziert und umgesetzt wird, liegen letztendlich bei den politischen Entscheidungsträgern der Kommune. Durch die Planungsergebnisse haben sie die erforderliche Grundlage, um Prioritäten zu setzen und Mittel bedarfsgerecht zu steuern und einzusetzen.

Jugendhilfeplanung kann aufgrund der ihr zugewiesenen Rolle einen Impuls zur Organisationsentwicklung innerhalb des Jugendamtes geben. Neue Anforderungen erfordern von Jugendämtern ein hohes Maß an Innovationsbereitschaft. Wenn in einem Jugendamt Veränderungsbereitschaft vorhanden ist und eine Kultur der Offenheit und Reflexionsbereitschaft herrscht, können die Prozesse der Jugendhilfeplanung, die sich über die verschiedenen Handlungsfelder erstrecken und unterschiedliche Akteure einbeziehen, wichtige Hinweise geben, wo Weiterentwicklung gefordert ist und wie diese aussehen kann.

2. Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen

Gemäß § 80 Abs. 5 SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden. Das bezieht sich auf die Planung anderer Sozialleistungen (Sozialplanung), auf die Abstimmung gemeinsamer Planungen (z.B. Ganztagsbetreuung) und auf die Abstimmung mit anderen kommunalen Ebenen (z.B. kreisjugendamtsangehörige Kommunen).

Jugendhilfeplanung in Kreisjugendämtern

Eine besondere Form der Abstimmung mit weiteren Planungsbeteiligten betrifft die Jugendhilfeplanung in den Kreisjugendämtern. Hier gibt es eine zusätzliche Ebene zu berücksichtigen, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für die der Kreis die Jugendamtsaufgaben übernimmt und die diese Aufgabe in der Regel über eine gesonderte Umlage finanzieren. Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen oft auch Trägerschaften, z.B. für Kindertageseinrichtungen und Jugendeinrichtungen und sind zudem auch Schulträger. In der Planung der Aufgaben und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe treten diese Kommunen oft als Stakeholder auf, die lokale aber auch finanzielle Interessen verfolgen und in die Planungsprozesse einbringen.

Jugendhilfeplanung und Sozialplanung

Die Sozialplanung umfasst die Planung aller denkbaren Leistungen aus der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik und der Bundesländer. Insofern ist die Jugendhilfeplanung Bestandteil der Sozialplanung, sie ist jedoch durch den Planungsauftrag des § 80 SGB VIII deutlich konkreter gefasst. Die Sozialplanung bezieht sich auf § 1 Abs. 2 SGB I, der den abstrakten Planungsauftrag enthält, dass die „erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.

In der Praxis sucht die Sozialplanung einen eher analytischen Zugang. Es werden Daten und Informationen aufbereitet und zur Verfügung gestellt, die Verwaltung und Politik bei der Entwicklung sozialer Angebote und sozialpolitisch sinnvoller Allokation von Ressourcen unterstützt, ohne aber diese Maßnahmen konkret zu planen.

Für die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Bereichen der Sozialplanung gibt es verschiedene wichtige Aspekte. Oft stehen gleiche oder ähnliche Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe auch im Fokus anderer Sozialplanungen (z.B. Familien, junge Menschen), was eine Abstimmung sinnvoll und häufig notwendig macht.

Eine wesentliche Schnittstelle der Abstimmung ergibt sich im Bereich der Ganztagsbetreuung. Der Bundesgesetzgeber setzt mit der ab 01.08.2026 geltenden Fassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schulträgern und örtlichen Jugendhilfeträgern. Wegen weiterer Einzelheiten ist auf die einschlägige Erlasslage zu verweisen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Abstimmung und Zusammenarbeit verschiedener Bereiche der Sozialplanung ist der gemeinsame Zugriff auf bzw. die Erhebung benötigter Daten. Es ist sinnvoll, doppelte Datenerhebungen oder -auswertungen zu umgehen, um unterschiedliche Datengrundlagen in unterschiedlichen Planungsbereichen zu vermeiden. Insofern sollten z.B. Bevölkerungsdaten und demografische Vorausberechnungen abgestimmt und optimaler Weise arbeitsteilig bearbeitet werden (vgl. Kapitel 6 – Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung).

Jugendhilfeplanung und Stadtplanung

Eine Abstimmung mit der Stadtplanung ist vor allem hinsichtlich zukünftiger Bedarfsentwicklungen wichtig. Hier sind insbesondere Neubaugebiete und Quartiersentwicklungen und der daraus zu erwartende Bedarf hinsichtlich der sozialen Infrastruktur relevant. Diese haben beispielsweise Einfluss auf die benötigten Plätze für die Kindertagesbetreuung und andere Angebote für junge Menschen und ihre Familien.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Abstimmung mit der Stadtplanung sind Flächenkonkurrenzen. Innerhalb der Kommunen haben unterschiedliche Aufgabenbereiche Bedarfe an den zur Verfügung stehenden Flächen zum Beispiel für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Spielflächen und andere kommunale Infrastruktur. Innerhalb des kommunalpolitischen Steuerungsdiskurses ist eine rechtzeitige Einbringung der Bedarfe aus Sicht der Jugendhilfe erforderlich.

3. Planungsansätze

Der Auftrag des § 80 gilt umfassend für alle Aufgaben des SGB VIII. Planungsansätze beschreiben Perspektiven, aus denen die Planung angegangen wird. Dabei wird selten ein Planungsansatz uneingeschränkt verfolgt, in der Regel werden in den konkreten Planungsprozessen mehrere Perspektiven verknüpft. Bei den Planungsansätzen unterscheidet man grundlegend die Orientierung an den Aufgabenbereichen des SGB VIII, die Orientierung an Sozialräumen, die Orientierung an Zielen oder die Orientierung an bestimmten Zielgruppen. In der Praxis der Jugendhilfeplanung ist in der Regel eine Kombination mehrerer Planungsansätze zu beobachten. In diesem Fall spricht man von einem integrierten Planungsansatz.

Wesentlich ist, dass der oder die gewählten Planungsansätze so umgesetzt werden, dass eine Gesamtperspektive auf das Geschehen in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird. Schnittstellen müssen offensiv bearbeitet werden. Gemeinsame Zielgruppen verschiedener Aufgabenbereiche müssen auch in der Planung gemeinsam betrachtet werden. Hier gilt es, die Jugendhilfeplanung aus der verbreiteten Aufgabenbereichsorientierung heraus weiterzuentwickeln, die „Versäulung“ durchlässiger zu gestalten und gemeinsame Perspektiven der Aufgabenbereiche stärker in den Blick zu nehmen.

Planungsansätze	
zielorientierte Planung	Ableitung der Planung aus sozialpädagogischen Wertansätzen. Aus allgemeinen Sozialisationszielen werden Unter- und Teilziele abgeleitet.
bereichsorientierte Planung	Planung und Entwicklung der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe (z.B. Kinder- und Jugendförderplanung, Kindertagesbetreuungsplanung, Planung der erzieherischen Hilfen).
sozialraumorientierte Planung	Planung aller Jugendhilfeleistungen für einzelne Sozialräume. Sozialräume sind räumlich abgrenzbare Quartiere innerhalb der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
zielgruppenorientierte Planung	Bedürfnislagen spezifischer Zielgruppen als Ausgangspunkt der Planung.
Integrierter Planungsansatz	Integrierte Planungsansätze kombinieren mehrere der o.a. Planungsperspektiven.

(vgl. Jordan/Schone 2000, S. 86 ff.)

4. Inklusion

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt inklusiv aufgestellt und ausgerichtet. In allen Aufgabenbereichen wurden und werden Angebote für junge Menschen mit Behinderung geöffnet und zugänglich gemacht. Für alle Aufgaben gem. § 2 SGB VIII sind die Perspektive und die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Familien zu berücksichtigen, das bezieht sich auf die Infrastruktur und die jeweiligen Angebote. Dieser Prozess steht noch am Anfang und wird weiter zu gestalten sein. Insofern ist es folgerichtig, dass die Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit dem ausdrücklichen Auftrag ausgestattet wurden, ein inklusives Angebot der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu planen (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Anforderung, die nicht separat zu planen ist. Es geht darum, Inklusion als Leitgedanken in allen Planungen und Planungsbereichen zu etablieren. Fachplanungen, von der Kindertagesbetreuungsplanung über die Kinder- und Jugendförderplanung bis hin zu den familienunterstützenden Leistungen, müssen junge Menschen mit Behinderungen einbeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern dass Behinderungen sehr unterschiedliche Ausprägungen haben, denen auf Seite der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich, aber angemessen zu begegnen ist. Für die Planungsprozesse ist es eine besondere Herausforderung, die Beteiligung von Menschen mit Behinderung sowie deren Erziehungsberechtigten an den Planungsprozessen angemessen zu ermöglichen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt inklusiver Jugendhilfeplanung ist die Einbeziehung weiterer Akteure, wie Organisationen der Behindertenhilfe, selbstorganisierte Zusammenschlüsse und auch Kostenträger und Einrichtungen anderer Bereiche der Sozialgesetzgebung. Auch bei einer stärker sozialraumorientiert ausgerichteten Planung sind diese Akteure besonders im Blick zu behalten, da sie über wichtige Ressourcen verfügen. Hier ist auch die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, u.a. mit Blick auf die angemessene Versorgung mit heilpädagogischen Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Besonders hervorzuheben ist die Abstimmung mit den Verfahrenslots:innen im Hinblick auf eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Transformation der Jugendhilfeangebote wird eine gute Definition der Zielgruppen, ggf. in Anlehnung an die im BTHG genannten Leistungsgruppen und unter Berücksichtigung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erfordern. Jugendhilfeplanung wird Zugänge zu den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien, aber auch zu deren Organisationen und Hilfesystemen herstellen müssen. Auch hier können Verfahrenslots:innen hilfreiche Anknüpfungspunkte bieten. Diese Prozesse erfordern Priorisierungen

und schrittweises Vorgehen, dabei erscheint die Zerlegung in umsetzbare Teilpakete sinnvoll.

Im fachlichen Diskurs gibt es weitere Auslegungen des Begriffs Inklusion, der andere Differenzkriterien wie sexuelle Orientierung oder Migration umfasst. Wichtig ist es, örtlich zu definieren, welches Inklusionsverständnis für die kommunale Planung zugrunde gelegt wird.

5. Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung ist die konkrete Umsetzung der Jugendhilfeplanung in die örtlichen Gegebenheiten variabel. Die lokalen Strukturen (Großstadt, Kreis, kreisangehörige Stadt) und die organisatorische Verortung der Jugendhilfe innerhalb der Verwaltungen sind heterogen. Um die Umsetzung der Aufgabe der Jugendhilfeplanung nach dem SGB VIII konkret fassen zu können, bedarf es einer Rahmung. Es wird daher empfohlen, für die Umsetzung der Aufgabe der Jugendhilfeplanung eine kommunale Rahmenkonzeption zu erstellen und durch den Jugendhilfeausschuss und den Rat/Kreistag beschließen zu lassen.

Mit der Verabschiedung dieser Rahmenkonzeption werden folgende Ziele verbunden:

- > Die Rahmenkonzeption konkretisiert und operationalisiert die groben Eckpunkte der Jugendhilfeplanung auf lokaler Ebene und gibt damit Hinweise auf notwendige Ressourcen und Personalbemessung für die Jugendhilfeplanung.
- > Die Rahmenkonzeption erzeugt ein einheitliches Verständnis und Konsens über die Umsetzung der Jugendhilfeplanung, innerhalb der Verwaltung und gegenüber den politischen Gremien, aber auch gegenüber den Kooperationspartnern außerhalb der Verwaltung.
- > Die Rahmenkonzeption schafft Transparenz und Verbindlichkeit für die mit der Jugendhilfeplanung beauftragten Fachkräfte und Gremien (Planungsfachkraft/-team, Leitungsfachkräfte, Ausschüsse und Netzwerke).
- > Letztendlich fördert die Rahmenkonzeption die Abstimmung der Planungsaktivitäten mit anderen Planungen innerhalb der Verwaltung und überregional.

Eine kommunale Rahmenkonzeption sollte Aussagen zu folgenden Regelungsinhalten treffen, ohne dabei alle Aspekte bis ins Detail zu bestimmen, um bei geringfügigen Veränderungen weiter Bestand zu haben.

- > Planungsleitbild
- > Zu planende Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- > Priorisierung und Periodizität
- > Kommunale Zusammenarbeit und überörtliche Planungsabstimmung
- > Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und weiteren externen Kooperationspartnern
- > Gremien und Netzwerke
- > Datenkonzept
- > Organisatorische Einbindung und Planungsressourcen
- > Qualitätsentwicklung

Die Erstellung eines Rahmenkonzeptes für die Jugendhilfeplanung ist ein Aushandlungsprozess, in dem ausgehend von den Leitungsverantwortlichen des Fachamtes, weitere Stellen der Verwaltung, der Jugendhilfeausschuss und der Rat/Kreistag einzubinden sind. Ziel ist es, einen Konsens über die inhaltliche und konzeptionelle Verankerung der Jugendhilfeplanung in der Kommune zu gewinnen (Näheres siehe Anlagen – B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung).

6. Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung

Daten in quantitativer wie in qualitativer Form bilden eine wichtige Grundlage und Wissensbasis für die Jugendhilfeplanung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Daten, die die Jugendhilfeplanung aus verschiedenen Quellen zur Verfügung gestellt bekommt und Daten, die die Jugendhilfeplanung in ihren Planungsprozessen selbst erhebt. Für beide Arten von Daten gilt, dass gut überlegt sein muss, welche Daten benötigt und erhoben werden. Handlungsleitend ist hier immer die Fragestellung, welchem Zweck die Daten dienen sollen und welche Aussagekraft sie diesbezüglich haben. Zu empfehlen ist ein Grundset an Daten, das regelmäßig, optimaler Weise jährlich, zu einem festgelegten Stichtag zusammengestellt wird und das einen differenzierten Überblick über die Sozial- und Angebotsstruktur ermöglicht. Ein solches Set enthält z.B. Daten zu folgenden Kategorien (vgl. *Jordan/Schone* 2010, S. 115-156):

- > Bevölkerungsstruktur und -entwicklung
- > Sozialstruktur
- > für Kinder- und Jugendhilfe relevante Infrastruktur (z. B. auch Bolzplätze, Treffpunkte, Spielflächen)
- > Leistungs-/Interventionsstruktur der Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- > Kostenstruktur der Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- > Individualdaten

(Näheres siehe Anlagen – C. Datenset für die Jugendhilfeplanung)

Nicht alle diese Daten müssen vorliegen. Wichtig ist es, für jeden Planungsbereich passgenau zu überlegen, welche Daten hinsichtlich der Fragestellung bzw. des Ziels wirklich hilfreich und relevant sind. Oftmals reicht eine kleine Auswahl, um bestimmte Fragestellungen abzubilden.

Daten, die regelmäßig erhoben werden, sollten möglichst zum immer gleichen Stichtag, aus der immer gleichen Quelle bezogen werden und sich auf dieselbe räumliche Ebene beziehen. Je kleinräumiger Daten vorliegen und aufbereitet werden, desto aussagekräftiger sind sie in der Regel.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, planungsprozessbezogen qualitative Daten sowohl von Expert:innen als auch von den Adressat:innen zu erheben.

Datenkonzept

Empfehlenswert ist ein Datenkonzept für die Jugendhilfeplanung, das festlegt, zu welchem Zweck welche Daten wann erhoben werden und woher die Daten kommen. Des Weiteren muss geklärt werden, auf welche räumliche Planungsebene sich die Daten beziehen sollen und wie diese verwendet werden.

Hilfreich können folgende Fragestellungen sein:

- > Was soll erhoben werden, zu welchem Zweck?
- > Woher kommen die Daten und in welcher Form? Müssen zusätzliche Daten erhoben werden?
- > Auf welcher räumlichen Ebene sind die Daten verfügbar?
- > Wie häufig und zu welchem Stichtag sollen die Daten erhoben werden?
- > Dienen die Daten internen Planungszwecken, werden sie veröffentlicht?
- > In welcher Form und in welchem Kontext können/sollen die Daten dargestellt werden?
- > Sind die Daten in ein Monitoring oder Controlling eingebunden?
- > Wer ist in die Interpretation und Bewertung der Daten einzubeziehen?

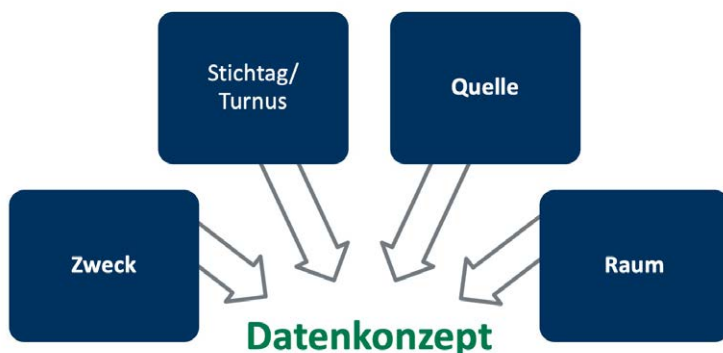


Abbildung 4: Datenkonzept, eigene Darstellung

Jugendhilfeplanung braucht Zugang zu planungsrelevanten Daten innerhalb des Jugendamtes wie auch aus anderen Ämtern. Dies sollte abgesichert sein über die Befugnis zur Datenerhebung durch die Jugendhilfeplanung sowie die Verpflichtung Dritter zur Bereitstellung von notwendigen Daten. Zudem sollte festgehalten werden, welche Planungsdaten die Jugendhilfeplanung zu welchem Zweck und in welchem Umfang Dritten bereitstellt (vgl. Kapitel 5 und Anlage B).

Im Hinblick auf andere kommunale Planungsbereiche empfiehlt es sich, Datenkonzepte innerhalb der Kommunalverwaltung abzustimmen, sodass zum Beispiel einheitliche Datenquellen und gleiche Planungsräume verwendet werden und die verwendeten Daten widerspruchsfrei sind.

Datenquellen

Daten aus der kommunalen Einwohnermeldestatistik und den Fachanwendungen des Jugendamtes bieten in der Regel eine solide Grundlage hinsichtlich benötigter Sozialstruktur- und Interventions-/Leistungsdaten. Viele Daten können zudem über externe Quellen beschafft werden. In Nordrhein-Westfalen veröffentlicht IT.NRW als Statistisches Landesamt umfassende Daten über soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten, Prognosen und Analysen, teilweise sind auch Sonderauswertungen auf kommunaler Ebene möglich. Zusätzlich können zum Beispiel die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, die wesentliche Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfasst, oder Studien hilfreiche Daten bieten.

Eine Auswahl möglicher Datenquellen:

- > Einwohnermeldeamt
- > Fachanwendungen (z.B. Soziale Dienste, Kita)
- > IT.NRW¹
- > Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund²
- > HzE-Berichterstattung in NRW³
- > Wegweiser Kommune, Bertelsmann Stiftung⁴
- > Kommunale Bildungsdatenbank⁵
- > Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen⁶

1 www.statistik.nrw (letzter Zugriff: 15.04.2026)

2 www.akjstat.tu-dortmund.de (letzter Zugriff: 15.04.2026)

3 www.lvr.de > Jugend > Jugendhilfeplanung > Daten oder www.lwl.org > Jugend und Schule > LWL-Landesjugendamt Westfalen > Jugendhilfeplanung

4 www.wegweiser-kommune.de (letzter Zugriff: 15.04.2026)

5 www.bildungsmonitoring.de (letzter Zugriff: 15.04.2026)

6 www.lzg.nrw.de (letzter Zugriff: 15.04.2026)

Daten als Planungsgrundlage

Auf der Grundlage einer soliden Datenbasis können im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen der Bestand bewertet, der Bedarf definiert sowie die Maßnahmenplanung priorisiert werden. Daten bilden eine hilfreiche Wissensbasis und einen Orientierungsrahmen für die Jugendhilfeplanung. Sie müssen aber immer eingebettet werden in Reflexions- und Diskussionsprozesse hinsichtlich ihrer Interpretation und Aussagekraft und was daraus letztlich abzuleiten ist (vgl. Maykus 2006, S. 41-54).

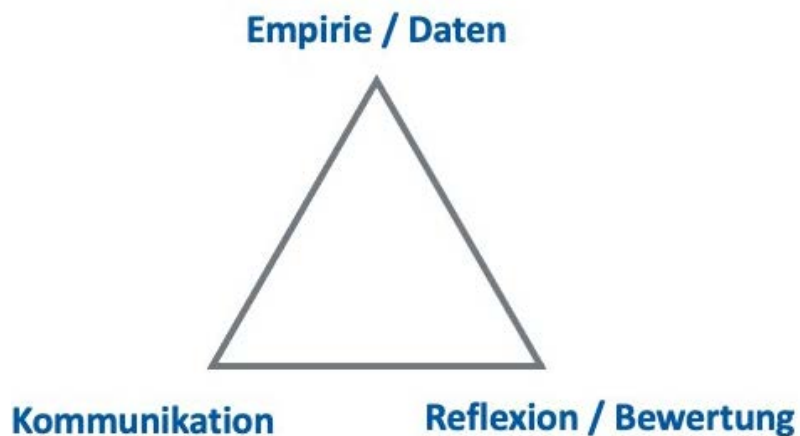


Abbildung 5: Erfolgsdreieck der Planung, nach Maykus 2006

Wichtig ist, die Interpretationshoheit über verwendete Daten zu behalten. Insbesondere, wenn Daten veröffentlicht werden, sollte dies nicht unkommentiert geschehen. Daten müssen immer in den jeweiligen Kontext eingeordnet und möglichst multiperspektivisch bewertet und interpretiert werden.

Sozialberichterstattung und Monitoring

Sozialberichte können als Planungswerkzeug und empirische Grundlage dienen. Jugendhilfeplanung geht aber immer über eine reine Berichterstattung hinaus, indem sie Bedarfe und Handlungsoptionen ableitet (vgl. Merchel 2016, S. 23 f.).

Möglicherweise kann es sinnvoll sein, für bestimmte Planungsbereiche ein Monitoring aufzubauen. Ein Monitoring ist eine kontinuierliche, systematische und zielorientierte Erhebung und Auswertung von Daten und damit eine sich wiederholende Berichterstattung hinsichtlich eines bestimmten, beobachtbaren Zieles oder einer bestimmten Fragestellung. Über ein Monitoring lassen sich Entwicklungen und gegebenenfalls Wirkungszusammenhänge aufzeigen. Es unterscheidet sich von der anlassbezogenen Datenerhebung durch seine Regelmäßigkeit. So lässt sich beispielsweise die Nutzung von Angeboten abbilden, etwa über Besucher:innen- und Teilnehmendenzahlen. Konkret kann so etwa die Nutzung der Kindertagesbetreuung für bestimmte Ziel- und Altersgruppen aufgezeigt

werden. Über eine Zeitreihendarstellung lässt sich auch die Entwicklung von Bedarfen erkennen. So kann beispielsweise die Quote der SGB II-Bezieher:innen in einem Stadtteil abgebildet und der Bedarf an armutspräventiven Angeboten sichtbar werden.

Ein Monitoring kann damit auch ein hilfreiches Instrument für die Evaluation und Fortschreibung von Jugendhilfeplanungsprozessen sein, indem es Hinweise zum Bedarf und zu erfolgreichen Maßnahmen geben kann und auch aufzeigt, worauf der Planungsfokus gerichtet werden sollte.

Voraussetzung für ein Monitoring ist ein Konzept, das die Fragestellung bzw. das Ziel und dazu passende Indikatoren beschreibt, die über das Monitoring abgebildet werden (vgl. *LVR-Landesjugendamt Rheinland* 2021).

7. Beteiligung in der Jugendhilfeplanung

In Planungsprozessen sind grundsätzlich sowohl Adressat:innen, also junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte, als auch Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Diese Anforderungen greift der Bundesgesetzgeber in § 80 SGB VIII auf. Der Abs. 1 Nr. 2 beschreibt die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, bei der Ermittlung der Bedarfe, die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Unterschieden wird an dieser Stelle ganz bewusst zwischen Bedarf und Wünsche, Bedürfnisse und Interessen. Die Berücksichtigung der Wünsche und Interessen ist allerdings nur möglich, wenn die Adressat:innen in geeigneter Form in den Planungsprozessen beteiligt werden und sie Gelegenheiten haben, ihre individuellen Bedürfnisse zu artikulieren. „Bedarf wird politisch ausgehandelt – unter Einbeziehung rechtlicher/rechtspolitischer Kriterien, fachlicher/fachpolitischer Kriterien, interessenpolitischer Kriterien sowie der Bedürfnisartikulation von Adressaten“ (Merchel 2016, S. 131). Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen sind also vom Bedarf zu unterscheiden.

Die rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe fasst der Gesetzgeber im SGB VIII deutlicher. „Ohne das Engagement und die Angebote freier Träger wäre es den öffentlichen Trägern kaum möglich, ein weitgehend vollständiges und plurales Leistungsangebot zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten“ (Kunkel/Kepert/Pattar 2021, § 80 SGB VIII, Rn. 19). Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen hat (§ 80 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) und nicht erst dann, wenn bereits Entscheidungen zur Bestandsbewertung, Bedarfsermittlung oder Maßnahmenplanung getroffen sind (vgl. Merchel 2016, S. 124).

Adressat:innenbeteiligung

Bereits bei der Planung der Planung ist zu prüfen, welche konkreten Adressat:innen im Prozess zu beteiligen sind, mit welchen zielgruppenspezifischen Methoden eine Beteiligung hergestellt werden kann und welche zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen hierfür benötigt werden. Die Beteiligung muss in Planungsprozessen als Mehrwert erfahren und Adressat:innen als Expert:innen ihrer Lebensführung verstanden werden. Das Bundesjugendkuratorium sieht die Notwendigkeit, die Partizipation von Adressat:innen zu stärken und fordert einen höheren Stellenwert ihrer Beteiligung in der Praxis der Jugendhilfeplanung (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012, S. 17).

Definition der Adressat:innen

Abhängig vom jeweiligen Planungsvorhaben, dem Planungsgegenstand und dem praktischen Planungsansatz sollten die zu beteiligenden Personengruppen möglichst präzise definiert werden. Dabei sind unter anderem genderspezifische, altersspezifische, sozialräumliche, kulturelle oder sozioökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Geht es um junge Menschen in einem ganz bestimmten Stadtteil? Zielt das Planungsvorhaben auf die spezifischen Bedürfnisse von jungen Geflüchteten ab? Oder geht es um mögliche Unterstützungsangebote für schulumüde Jugendliche?

Insbesondere in Planungsprozessen der frühkindlichen Bildung und den Frühen Hilfen müssen die Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes altersentsprechend beteiligt werden. Zusätzlich müssen im Planungsprozess entsprechende Beteiligungsanlässe für die Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten geschaffen werden. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob z.B. Fachkräfte und Ehrenamtliche, gewissermaßen als Fürsprecher dieser Kinder, deren Wünsche, Interessen und Bedürfnisse in geeigneter Weise einbringen können.

Methodisches Setting

Der Bundesgesetzgeber stellt im SGB VIII an verschiedenen Stellen klar, dass die Einbindung von jungen Menschen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll (§§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 2, 41a Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Bei der Wahl des methodischen Settings müssen also die zielgruppenspezifischen Anforderungen berücksichtigt werden. Beteiligungsformen müssen den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Adressat:innen entsprechen. In der Praxis sollte sich die Jugendhilfeplanungsfachkraft auch von anderen Expert:innen beraten und unterstützen lassen. So können beispielsweise die Jugendpfleger:innen oder Netzwerkkoordinator:innen Zugänge zur Zielgruppe und/oder methodische Anlässe zur Beteiligung realisieren. Zudem kann und sollte die Jugendhilfeplanungsfachkraft auch Erkenntnisse nutzen, die von diesen Expert:innen im täglichen Umgang mit deren Nutzer:innen gewonnen werden.

	Direkte Verfahren	Indirekte Verfahren
Beobachtung	> Teilnehmende Beobachtung	
Befragung	> Schriftliche Befragung > Einzel- oder Gruppeninterviews	> Expert:inneninterviews > Elternbefragung > Befragung von Fachkräften > Befragung von Interessenvertretungen (Selbstvertretung)
Beteiligung	> Kinder- und Jugendparlament > Jugendforum/-konferenz > Zukunftswerkstatt > Planungsworkshops	> Jugendring > AG gem. § 78 SGB VIII > Planungsgruppen > Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (gem. § 4a SGB VIII)

Abbildung 6: Beteiligung, in Anlehnung an Stork 2010 und eigene Ergänzungen

Ressourcen

Beteiligung kostet Zeit und Geld. Der Ressourcenaufwand für Beteiligung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zum jeweiligen Planungsvorhaben stehen. Vor diesem Hintergrund muss die Jugendhilfeplanungsfachkraft bereits bei der Planung der Planung darauf hinwirken, dass eine geeignete Beteiligungsform im notwendigen Umfang im Planungsprozess sichergestellt wird. Hierbei ist es entscheidend, dass bereits in der Entwicklung von Planungsvorhaben auch der Jugendhilfeausschuss, als für die Jugendhilfeplanung originär zuständiges Gremium, ein klares Votum für die Adressat:innenbeteiligung ausspricht.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Sowohl im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) als auch in den Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) ist die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII ausdrücklich gefordert. Leistungsempfänger:innen sollen durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden. Adressat:innen der selbstorganisierten Zusammenschlüsse sind insbesondere Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger:innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen (vgl. *Weitzmann* 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 1). Ausdrücklich nicht adressiert sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, um exklusiv die Leistungsadressat:innen in den Blick zu nehmen. Hierdurch rücken die Leistungsadressat:innen näher an den Prozess der Infrastrukturgestaltung heran und die ohnehin gesetzliche Verpflichtung, den „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien (...) zu ermitteln“ (§ 80 SGB VIII) wird entsprochen.

Eines der bekanntesten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung sind die Vertreter:innen der Careleaver:innen mit ihrem Careleaver e.V., die auch in der Gesetzesbegründung unmittelbar genannt werden. Ebenfalls ein klassisches Beispiel für Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII sind Jugendparlamente, als eine Ausdrucksform der Interessensvertretung.

Trägerbeteiligung

Jugendhilfeplanungsprozesse können nur erfolgreich sein, wenn sie als kommunikative Prozesse gestaltet werden. Ein erhobener Bestand muss bewertet und der Bedarf kritisch diskutiert werden. Für diese Aushandlungsprozesse braucht es die Träger der freien Jugendhilfe, die in den Planungsvorhaben kontinuierlich eingebunden werden müssen. Ebenso sieht es der Gesetzgeber, der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII).

Die Träger der freien Jugendhilfe kennen die örtlichen Strukturen, die Ressourcen sowie die Angebotslücken. Sie frühzeitig am Prozess zu beteiligen, ist notwendig, um abgestimmte und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, damit wirksame

und aufeinander abgestimmte Angebote der Jugendhilfe realisiert werden können. Zudem sind es oftmals die Träger der freien Jugendhilfe, die die beschlossenen Maßnahmen umsetzen. Durch eine frühzeitige Beteiligung können Entwicklungsimpulse auf die Bedingungen der Praxis zugeschnitten und eine höhere Akzeptanz zur Umsetzung erwirkt werden.

Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sollte bewusst sein, dass die Bereitschaft zur Offenheit aufgrund der eigenen Organisationsinteressen der freien Träger an Grenzen stoßen kann. Vertreter:innen der Träger der freien Jugendhilfe sind nicht nur daran interessiert, eine geeignete, rechtzeitige und ausreichende Infrastruktur für die Jugendhilfe mitzugestalten, sondern agieren auch im Interesse ihrer eigenen Organisation. Entsprechende Differenzen müssen innerhalb des Aushandlungsprozesses ausgehalten und von der Jugendhilfeplanung benannt, aber auch angemessen bearbeitet werden, um über Konflikte hinweg unterschiedliche Interessen zu einem gemeinsamen Gestaltungswillen zu bündeln (vgl. *Merchel* 2016, S. 126).

Orte der Beteiligung können die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII darstellen, welche oftmals entsprechend der Handlungsfelder ausgerichtet werden. Nach § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, um darauf hinzuwirken, dass geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, diese sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen entsprechend zusammenwirken.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Um in den Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien zu planen und somit eine wirksame Jugendhilfeplanung zu gestalten, ist neben der Beteiligung der Adressat:innen und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen notwendig. Anlassbezogen kann sich die Jugendhilfeplanung dieser Strukturen bedienen. In § 81 SGB VIII werden hierzu wichtige Kooperationsstellen aufgelistet. Unter anderem mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen und Stellen des Gesundheitsdienstes, Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Rehabilitationsträgern, Familien- und Jugendgerichten, Polizei, Ordnungsbehörden und weiteren Trägern und Einrichtungen soll entsprechend zusammengearbeitet werden.

8. Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Der § 79a SGB VIII normiert Qualitätsentwicklung hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Hier richtet sich die Perspektive auf die konkreten von einem Jugendamt bereitzustellenden Angebote sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Hierbei ist die Jugendhilfeplanung wichtiger Impulsgeber, indem sie aus der Bedarfsermittlung heraus qualitative Entwicklungspotentiale für die Angebotsgestaltung aufzeigt. Die Qualitätsentwicklung für die Jugendhilfeplanung selber bleibt dabei unberücksichtigt.

Neben dieser Perspektive sind für die Qualitätsentwicklung die internen Strukturen und Prozesse eines Jugendamtes zu berücksichtigen und damit auch die Umsetzung der Jugendhilfeplanung. Eine gelungene Qualitätsentwicklung richtet sich also sowohl auf die zu erbringenden Leistungen als auch auf die dazu notwendigen internen Strukturen und Prozesse. Angesichts der zentralen Bedeutung der Jugendhilfeplanung als Steuerungsunterstützung für die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist eine strukturierte Qualitätsentwicklung daher von besonderer Bedeutung.

Im Wesentlichen orientiert sich die Qualitätsentwicklung an Grundsätzen und Maßstäben. Mit den Grundsätzen wird das eigentliche Qualitätskriterium bestimmt und anhand der Maßstäbe der Grad der Qualitätserfüllung geprüft. In der Planungspraxis werden Qualitätsgrundsätze vielfach schon berücksichtigt, ohne dass dabei bewusst eine Qualitätsentwicklung für die Jugendhilfeplanung verfolgt wird.

Zur Strukturierung der hier empfohlenen Qualitätsentwicklung wird das Qualitätsmodell von Donabedian (vgl. *Donabedian* 1966, S. 166-206) aufgegriffen. Die Dreiteilung in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglicht eine systematische Umsetzung. Viele Grundsätze der Qualitätsentwicklung sind in dieser Empfehlung schon dargestellt. Zur Vereinfachung und um Doppelungen zu vermeiden, wird daher an den entsprechenden Stellen auf die Kapitel dieser Empfehlung verwiesen.

Geordnet nach Qualitätsdimensionen können folgende Grundsätze für die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung skizziert werden.

Strukturqualität: Setting – die richtigen Voraussetzungen haben

- > Ein abgestimmtes Verständnis davon, was Jugendhilfeplanung ist, einschließlich des Stellenwertes, der ihr zugemessen wird, liegt vor (vgl. Kapitel 1 und 5).
- > Es gibt eine klare Vorstellung davon, wie und wo Jugendhilfeplanung im Jugendamt organisatorisch verortet ist, welche Funktion sie hat und in welchen Gremien sie eingebunden ist (vgl. Kapitel 1).
- > Die Planungsfachkraft oder die mit Planung befassten Fachkräfte sind den Anforderungen entsprechend qualifiziert und es sind ausreichende zeitliche Ressourcen vorhanden, um die Planungsprozesse fachgerecht durchzuführen (vgl. Kapitel 5).
- > Die Netzwerkpartner sind bekannt und es ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den freien Trägern im Rahmen von Planungsprozessen gesichert (vgl. Kapitel 5 und 7).
- > Sachressourcen sind ausreichend gegeben (PC, Büroräume, Software), auf relevante Planungsdaten kann im benötigten Umfang zugegriffen werden (vgl. Kapitel 5 und 6).
- > Die Planungsaktivitäten sind im Rahmen der Planung der Planung so konzipiert und dokumentiert, dass sie für sachkundige Dritte nachvollziehbar und reproduzierbar sind (siehe Anlagen – D. Konzepterörterung – Planung der Planung).

Prozessqualität: Process – das Richtige tun

- > Der Planung liegt ein konkret gefasster Planungsauftrag zugrunde.
- > Die Planungsprozesse sind klar und für alle nachvollziehbar konzipiert, einschließlich der Ressourcenplanung, des benötigten Datenkonzepts und der Abgrenzung zum operativen Geschäft (vgl. Kapitel 1 und 6).
- > Adressat:innen werden im Planungsprozess angemessen beteiligt (vgl. Kapitel 1 und 7).
- > Die gesetzlichen Vorgaben, wie sie sich aus § 80 Abs. 2 SGB VIII ergeben, werden im Planungsprozess angemessen berücksichtigt (vgl. Kapitel 1 und 7).
- > Die Beteiligung der freien Träger am Planungsprozess ist sichergestellt (vgl. Kapitel 7).
- > Die Jugendhilfeplanung ist in angemessener Weise mit der örtlichen und überörtlichen Planung nach § 80 Abs. 5 SGB VIII abgestimmt (vgl. Kapitel 2).

Ergebnisqualität: Outcome – das Erreichbare erreichen

- > Die dokumentierten Planungsergebnisse tragen in ausreichender Weise zur Steuerungsunterstützung bei (vgl. Kapitel 1).
- > Ein bedarfsdeckendes Angebots- und Leistungsspektrum ist auf der Planungsebene bekannt und dokumentiert. Es ist bekannt, was vorhanden ist (Bestand), was gebraucht wird (Bedarf) und was getan werden muss (Maßnahmenplanung) (vgl. Kapitel 1 und 5).
- > Die Ergebnisse der Planungsprozesse geben Impulse für die Anpassung von Angeboten und Leistungen.

Die hier skizzierten Grundsätze sind nicht abschließend und können nach örtlichen Gegebenheiten variieren bzw. angepasst werden. Die Umsetzung der Qualitätsentwicklung kann zusätzlich nach ihrem Entwicklungsstand bewertet werden. In der Anlage befindet sich eine Bewertungsskala in Anlehnung an den Common Assessment Framework, Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor (siehe Anlage – E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung).

I. Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.) (2024):

Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung.

www.bag-landesjugendaemter.de. Letzter Zugriff: 02.07.2026

Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfe-

planung. Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

<https://bundesjugendkuratorium.de/presse/neuaktivierung-der-jugendhilfeplanung.html>. Letzter Zugriff: 02.07.2026

Donabedian, Avedis (1966): Evaluating the quality of medical care. The Milbank

Quarterly, Vol. 44 No. 3.

Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hrsg.) (2024): Jugendhilfeplanung in

Deutschland – Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Sonderauswertung für Nordrhein-Westfalen. Münster.

Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2000): Handbuch Jugendhilfeplanung. 2. Auf-

lage, Votum-Verlag, Münster.

Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010): Jugendhilfeplanung als Prozess – zur

Organisation von Planungsprozessen. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2021): Sozial-

gesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Nomos.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2021): Wissen, was wirkt. Arbeitshilfe für ein

wirkungsorientiertes Monitoring kommunaler Präventionsketten gegen Kinderarmut.

Maykus, Stefan (2006): Hinwendung zum Empirischen bedeutet nicht Abwen-

dung vom Kommunikativen. In: Maykus, Stefan (Hrsg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. Juventa Verlag, Weinheim, München.

Merchel Joachim (1994): Kooperative Jugendhilfeplanung. Eine praxisbezogene

Einführung. VS-Verlag, Wiesbaden

- Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. Ernst Reinhardt Verlag, München, Basel.
- Oettler, Philipp-Emanuel/Pudelko, Julia (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland. Herausforderungen, Potentiale und Entwicklungstendenzen. Waxmann Verlag, Münster.
- Österreichisches Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (Hrsg.): CAF 2020. Common Assessment Framework. Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor, Wien 2020.
https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/01/CAF_2020_deutsch_PDF_barrierefrei.pdf. Letzter Zugriff: 06.07.2026
- Schnurr, Johannes/Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010): Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.
- Stork, Remi (2010): Beteiligungsprozesse in der Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.
- Weitzmann, Gabriele (2022): § 4a SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage, Baden-Baden, Nomos-Verlag.

II. Anlagen und ergänzende Materialien

A. Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg

Um als Jugendhilfeplanungsfachkraft von Beginn an arbeitsfähig zu sein, sind folgende Informationen und strukturelle Anbindungen hilfreich:

- ☐ Überblick über die freien Träger / Jugendverbände / Wohlfahrtsverbände / sonstige Vereine und Einrichtungen / Initiativen / Selbstvertretungen
- ☐ Zugang zu planungsrelevanten Daten innerhalb des Jugendamtes und aus anderen Fachämtern der Verwaltung (vgl. Kapitel 6)
- ☐ Überblick über bestehende Arbeitskreise und Gremien (u.a. Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, Netzwerkstrukturen im Bereich Frühe Hilfen und Kinderschutz, Präventionsketten, Runde Tische, Arbeitskreise, weitere Arbeitsgruppen oder Gremien)
- ☐ Form der Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII (grundlegend, punktuell/anlassbezogen, themenabhängig etc.)
- ☐ Überblick über sozialräumliche Gegebenheiten und Besonderheiten
- ☐ Gehör im Jugendhilfeausschuss (auch über die Amtsleitung möglich)
- ☐ Regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit der Jugendamtsleitung
- ☐ Austauschmöglichkeiten mit anderen Fachplanungsfachkräften (u.a. der Schulentwicklungsplanung, Gesundheitsplanung, Sozialplanung, Stadtplanung – sofern vorhanden)
- ☐ Austausch mit anderen Jugendhilfeplanungsfachkräften mit ähnlichen kommunalen Gegebenheiten oder in örtlicher Nähe

B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung

Thema/Aspekt	Inhalt
Planungsleitbild	Die Konzeption fasst grob die kommunale Ausgangsstruktur zusammen und zeigt das kommunale Leitverständnis zur Bedeutung der Jugendhilfeplanung für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII auf. Beschrieben wird, inwieweit die Jugendhilfeplanung zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Jugendhilfe einer Kommune beiträgt. Dabei wird auch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) berücksichtigt. Das Planungsleitbild erläutert auch Grundsätze zu Beteiligungsverfahren.
Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe	Darstellung der zu planenden Leistungen und Aufgaben gem. § 2 SGB VIII und darüberhinausgehende Leistungsbereiche (z.B. KKG, NRW-spezifische Ausführungsgesetze): > Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz > Förderung der Erziehung in der Familie > Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Kindertagespflege > Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige > Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen > Jugendhilfe im Strafverfahren, Beistandschaft Weitere Aufgaben z.B. Spielflächenplanung.
Priorisierung/Periodizität	Darstellung der Priorisierung und Periodizität, mit der die Planungen in den Leistungsbereichen umgesetzt werden.
Kommunale Zusammenarbeit und überörtliche Planungsabstimmung	In der Konzeption werden Aussagen zu Inhalt, Intensität und Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der Fachabteilungen des Jugendamtes, anderer Planungsbereiche innerhalb der Kommune und der überörtlichen Planungsabstimmung festgehalten.
Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und externen Kooperationspartnern	Die Konzeption trifft Aussagen zu Inhalt, Intensität und Verbindlichkeit in der Beteiligung der freien Träger und externer Kooperationspartner an Prozessen der Jugendhilfeplanung.
Gremien und Netzwerke	In der Konzeption werden Aussagen zu Art und Umfang der Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Gremien- und Netzwerkstrukturen (z.B. Sozialraumkonferenz, JHA) einer Kommune und zum Grad der Verbindlichkeit der Beteiligung der Netzwerke und Gremien an der Jugendhilfeplanung festgehalten.
Daten	Das Datenset der Jugendhilfeplanung wird in der Konzeption grob dargestellt – inkl. der Aussagen zum Raumbezug, zur Periodizität der Datenbeschaffung, zur Befugnis der Datenerhebung durch die Jugendhilfeplanung und zur Verpflichtung Dritter für die Bereitstellung der Daten. Daneben werden Zweck und Umfang der Bereitstellung der Planungsdaten durch die Jugendhilfeplanung an Dritte geregelt.
Organisatorische Einbindung und Planungsressourcen	Die Konzeption trifft Aussagen zur organisatorischen Einbindung der Planungsfachkräfte und deren Befugnisse, z.B. als Stabsstelle und/oder Fachplanung in der Linienorganisation. Neben der Einbindung werden Angaben zu den zur Verfügung stehenden Planungsressourcen gemacht, insbesondere der vorgesehenen Stellenanteile für die Planungsfachkraft/-fachkräfte bzw. weiterer mit der Aufgabe der Jugendhilfeplanung betrauter Fachkräfte. Grob werden zur Verfügung stehende Sachmittel, wie IT-Fachanwendungen und/oder Budgets, dargestellt.
Qualitätsentwicklung	Die Rahmenkonzeption trifft Aussagen zur Qualitätsentwicklung unmittelbar bezogen auf die Jugendhilfeplanung. Die Darstellung berücksichtigt insbesondere anhand welcher Grundsätze und Maßstäbe die Qualität der Jugendhilfeplanung gewährleistet und kontinuierlich weiterentwickelt wird (vgl. Kapitel 8 – Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung).

C. Datenset für die Jugendhilfeplanung

Kategorie	Daten	Quellen
Bevölkerungsstruktur	> Ist-Daten (z.B. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) in kleinräumiger Gliederung > Kinder mit überwiegend deutsch/nicht deutscher Sprache im Elternhaus > Bevölkerungsvorausberechnung mit Wanderungsbewegungen > ...	> kommunale Daten > amtliche Daten (z.B. IT.NRW)
Sozialstruktur	> SGB II-Empfänger:innen > Kinder u18 im SGB II-Bezug > Empfänger:innen Grundsicherung > Alleinerziehende > Einwohnerdichte > Kinderzahl je Haushalt > SGB III-Empfänger:innen > Arbeitslose (unter 25) > Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Geschlecht > Kita-Elternbeitrag > ...	> kommunale Daten > kleinräumige Daten der BA (kostenpflichtig)
Infrastruktur	> Kita-Plätze, Plätze in Kindertagespflege > OGS-Plätze > Jugendeinrichtungen > Schulformen > ...	> kommunale Daten > amtliche Statistik (hilfsweise)
Leistungs-/Interventionsstruktur	> Fallzahlen HzE (ambulant/stationär) > Intervention bei Kindeswohlgefährdung > Inanspruchnahme Erziehungsberatung > Eingliederungshilfen > Inanspruchnahme Kita/Tagespflege > Inanspruchnahme Schulsozialarbeit > Inanspruchnahme Jugend(sozial)arbeit > Jugendliche, junge Volljährige Jugendhilfe im Strafverfahren > Inanspruchnahme Frühförderung > geführte Vormundschaften > ...	> kommunale Daten > amtliche Statistik (z.B. HzE-Bericht)
Kostenstruktur	> Kosten für HzE/Jugendeinwohner > Kosten Leistungen HZE (ambulant/stationär) > ...	> kommunale Daten > amtliche Statistik
Individualdaten	> Gesundheits- und Entwicklungsstand > Bildungsabschlüsse > Übergangsquoten > ...	> Schuleingangsuntersuchung > amtliche Schulstatistik

(vgl. Jordan/Schone, 2010)

D. Konzepterörterung – Planung der Planung⁷

Planungsaktivität:

Planungstitel

Welcher Auftrag/welcher Zweck steht hinter der Planungsaktivität?

Planungsziele:

Welche Ziele sollen durch die oder mit Hilfe der Planung erreicht werden?

Planungsaspekte:

Müssen innerhalb der Planung (fach-)politische Ziele berücksichtigt werden?

Müssen innerhalb der Planung bereichsorientierte Aspekte berücksichtigt werden?

Müssen innerhalb der Planung sozialräumliche Aspekte berücksichtigt werden?

Müssen innerhalb der Planung bestimmte Zielgruppen berücksichtigt werden?

Planungsverantwortliche / planungsrelevante Personengruppen:

Welche Kolleg:innen sind neben der Jugendhilfeplanung mitverantwortlich für die Steuerung der Planungsaktivität (Steuerungsgruppe)? Wer übernimmt die Projektleitung? Wer ist für die operative Umsetzung verantwortlich?

⁷ „Die Konzepterörterung diskutiert das Planungsvorgehen mit seinen methodischen Handlungsweisen und seinen organisatorischen Rahmenbedingungen: Alle Beteiligten sollen nachvollziehen können, wie in zeitlicher und methodischer Hinsicht vorgegangen wird.“ (Merchel 2016, S. 88)

Ressourcen:

personelle

materielle

finanzielle

Restriktionen:

Welche Randbedingungen/Auflagen/Schnittstellen sind zu berücksichtigen? Welche Probleme oder Hindernisse sind zu erwarten?

Adressat:innenbeteiligung:

Wie werden die Adressat:innen im Planungsprozess beteiligt?

Beteiligung der Freien Träger:

*Inwieweit und wie werden die freien Träger im Planungsprozess beteiligt?
In welcher AG nach § 78 sollte das Thema platziert werden?
Welche Unterarbeitsgruppen müssen eventuell organisiert werden?*

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen:

*Welche weiteren Stellen und öffentlichen Einrichtungen sollten in welcher Form am Planungsprozess beteiligt werden?
Welche bereits bestehenden Gremien oder Arbeitskreise können genutzt werden?*

Jugendhilfeausschuss:

Wie wird der Jugendhilfeausschuss in dem weiteren Planungsprozess einbezogen?

Berichtswesen:

Wem wird wann und worüber in welcher Form Bericht erstattet?

Skizze der nächsten Arbeitsschritte:

Bestandserhebung

...
...

Bedarfsanalyse

...
...

Maßnahmenplanung

...
...

Evaluation

...
...

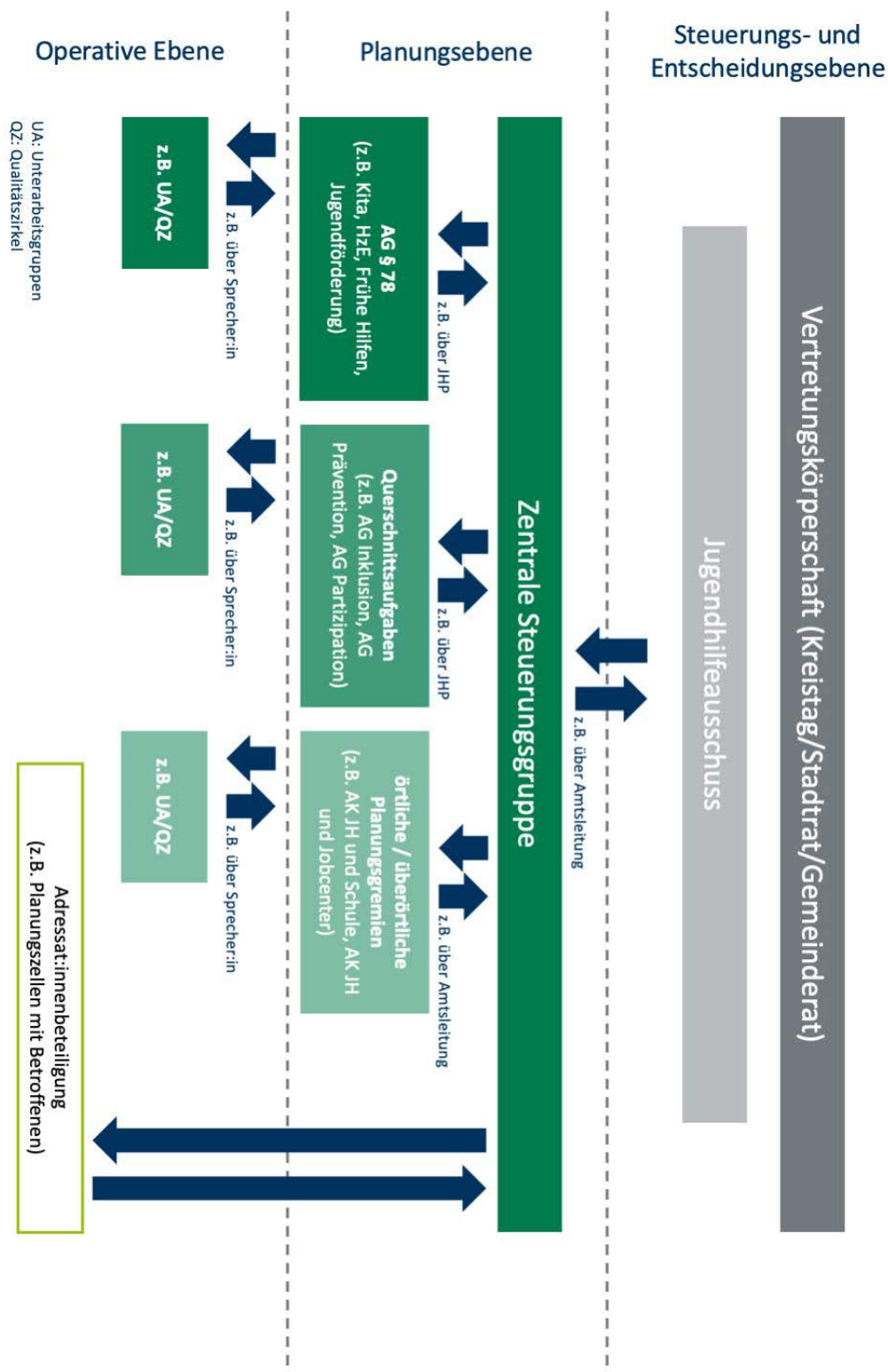
Erste Bestandsaufnahme:

Gibt es bereits eine erste Bestandsaufnahme?

Bearbeitungsstand:

Datum

Modellhafte Planungs- und Gremienstruktur⁸



⁸ Die Planungs- und Gremienstruktur muss für die jeweilige Planungsaktivität mit den entsprechend vorhandenen und notwendigen Arbeitskreisen und Formaten vor Ort angepasst werden.

Modellhafte Zeitplanung

Phase	Bestands- erhebung	Bedarfs- analyse												Maß- nahmen- planung	Maßnahmen- umsetzung						Evaluation																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
		Jahr													Jahr																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D		J	F	M	A	M	J		J	A	S	O	N	D																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Zentrale Steuerungsgruppe (planungsverantwortliche Personen)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								

E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung

Phase / Stufe	Beschreibung
-----	Für die Durchführung einer systematischen Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung sind bisher keine Aktivitäten erfolgt.
Planen	Für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung besteht ein Plan mit entsprechenden Aktivitäten.
Durchführen	Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sind bestimmt. Anhand der Qualitätsmaßstäbe wird die Umsetzung der Qualitätsgrundsätze geprüft.
Überprüfen	Die Qualitätsgrundsätze und Maßstäbe werden laufend/nachträglich auf ihre Gültigkeit geprüft.
Weiterentwickeln	Auf der Grundlage der laufenden oder nachträglichen Überprüfungen werden bei Bedarf Anpassungen vorgenommen.
PDCA (Plan/Do/Check/Act)	Alle Aktivitäten werden zuerst geplant, dann umgesetzt, überprüft und regelmäßig angepasst. Ein kontinuierlicher Verbesserungszyklus wird umgesetzt.

(vgl. Österreichisches Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (Hrsg.): *Common Assessment Framework. Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor, Wien 2020, S. 60 ff.*)

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.lvr.de/jugend